

Diözesane Friedhofsordnung (auszugsweise)



VERHALTEN AM FRIEDHOF:

- Da es sich beim Friedhof um einen Ort der Würde handelt, werden Sie gebeten, sich ruhig zu verhalten und jeglichen Lärm zu vermeiden.
- Raucher werden darauf hingewiesen, dass sie sich am Friedhofsgelände in Enthaltensamkeit zu üben haben.
- Hunde werden außerhalb des Friedhofes angeleint und dürfen draußen warten.

ERRICHTUNG UND INSTANDHALTUNG DER GRABSTÄTTE:

- Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- Jede Veränderung eines Grabdenkmales ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. In diesen Fällen treten Sie unbedingt im Vorfeld mit uns in Kontakt.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 50% abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen und soll sich dem Lauf der Jahreszeiten entsprechend in der Natur widerspiegeln.
- Achten Sie bitte im Interesse von uns allen darauf, dass Ihre Grabstätte stets ein gepflegtes Erscheinungsbild aufweist.
- Grabberechtigte haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales entstehen. Sie sind auch verpflichtet, sich jährlich - vorrangig nach der Frostperiode - von der Standfestigkeit der Grabdenkmäler zu überzeugen und diese überprüfen zu lassen.
- Bei Wandgräbern ist außerdem der gesamte zur Grabstätte gehörende Teil der Friedhofsmauer (Innen- und Außenseite) vom Grabberechtigten instand zu halten.

ACHTUNG:

Mit dem Aufstellen, Abtragen und Renovieren von Denkmälern dürfen NUR befugte Gewerbetreibende beauftragt werden!

NUTZUNGSRECHT UND NUTZUNGSDAUER:

- Neue Grabstätten werden grundsätzlich auf eine **Dauer von 10 Jahren** vergeben.
- Nutzungsrechte sind unteilbar und können daher jeweils nur **von einer Person** ausgeübt werden.
- Verstirbt die nutzungsberechtigte Person wird vermutet, dass das Nutzungsrecht in der nach § 26 (Friedhofsordnung der Diözese Linz) genannten Reihenfolge an die Hinterbliebenen übergeht.
- Die **Übertragung eines Nutzungsrechtes** durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- Wird die Grabfreigabe durch den Nutzungsberechtigten angestrebt, so muss mit der Friedhofsverwaltung unverzüglich Kontakt aufgenommen werden, damit für beide Seiten ein konfliktfreier und rascher Ablauf gewährleistet ist (andernfalls wäre die Friedhofsverwaltung genötigt, die Abräumung und in weiterer Folge die Einebnung der Grabstätte zu Ihren Lasten in Auftrag zu geben).

ABFALLENTSORGUNG:

- Am Friedhof anfallender Müll ist ordnungsgemäß zu trennen.
Am Friedhof finden Sie die dafür entsprechenden Container bzw. Mülltonnen.
- Im Biocontainer außerhalb des Friedhofes dürfen **KEINE Grabkränze, Grabgestecke** mit Draht, Kunststoffteilen und Steckschwämmen entsorgt werden.

Aus WERTSCHÄTZUNG gegenüber unseren MITARBEITERINNEN und MITARBEITERN, die sich EHRENAMTLICH um die Ordnung und Sauberhaltung am Friedhof angenommen haben, ersuchen wir um Einhaltung der Friedhofsordnung. Herzlichen DANK!



<https://www.dioezese-linz.at/pfarre-allerheiligen>
pfarre.allerheiligen@dioezese-linz.at

Röm.- Kath. Pfarrkirche Allerheiligen
4320 Allerheiligen im Mühlkreis 1

